

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Buch a. Buchrain erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Buch a. Buchrain, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für KFZ und Fahrräder (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlen in Anlage zu ermitteln und kaufmännisch auf eine ganze Zahl auf- bzw. abzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

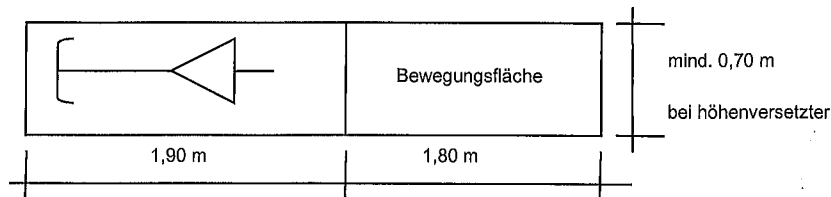
- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

§ 5 Ausstattung von KFZ-Stellplätzen

- (1) Die Größe von KFZ-Stellplätzen beträgt mindestens 5,00 m in der Länge und mindestens 2,50 m in der Breite. Die Breite von Fahrgassen bemisst sich nach § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV vom 30.11.1993.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW's mindestens 5,50 m einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Der Stauraum kann als Besucherstellplatz angerechnet werden.
- (3) Mehr als fünf zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Werden für den Neubau von Wohngebäuden mehr als 12 KFZ-Stellplätze benötigt oder errichtet, sind diese zwingend in einer Tiefgarage unterzubringen. Ausgenommen davon sind Besucherstellplätze.
- (5) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.
- (6) Die Befestigung der Stellplatzflächen, deren Zufahrten und die Stauräume vor den Garagen sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen. Von diesen Flächen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen bzw. abgeleitet werden. Bei Bedarf ist eine eigene Entwässerung vorzusehen.
- (7) Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen, in welchem ein großkroniger Baum gepflanzt werden soll.
- (8) Bei einem Bedarf von mehr als 6 KFZ-Stellplätzen sind bei Wohngebäude 30 v.H., ansonsten 10 v.H. der Stellplätze mit einer Elektroladestation auszustatten, die mindestens die Anforderungen eines Normladesäulenpunktes der Ladesäulenverordnung erfüllt. Es ist sicherzustellen, dass eine Nachrüstung weiterer Stellplätze ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist.

§ 6 Fahrradabstellplätze

- (1) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden.



- (2) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (3) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (4) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 15 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter mind. 2,00 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.

§ 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.



(Siegel)

Pastetten, den 28. SEP. 2021

Ferdinand Geisberger
Ferdinand Geisberger, Erster Bürgermeister

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ- Stellplätze (StP)	Zahl der Fahrradstellplätze (FSt)	Zusätzlich f. Besucher
1.	Wohngebäude			
1.1	Wohnungen bis 50 qm WFI	1,5 StP je Wohnung		10%*
1.2	Wohnungen von 50 – 120 qm WFI	2 StP je Wohnung		10%*
1.3	Wohnungen über 120 qm WFI	3 StP je Wohnung		10%*
1.4	Altenwohnungen	0,5 StP je Wohnung	0,5 FSt je Wohnung	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 StP je 5 Betten	1 FSt je Bett	
1.6	Studenten und Schwesternwohnheime	1 StP je 1,5 Betten	1 FSt je Bett	
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 StP je 1,5 Betten	1 FSt je 1,5 Betten	
1.8	Altenheime	1 StP je 4 Betten	1 FSt je 10 Betten	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltung- und Praxisräumen			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 StP je 25 qm NF	1 FSt je 60 qm NF, mind. 2	20%
2.2	Räume m. erheb. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, od. Beratungsräume, Arzt u. dgl.)	1 StP je 20 qm NF, mind. 4	1 FSt je 40 qm NF, mind. 4	20%
3.	Verkaufsflächen			
3.1	Läden-, Waren- und Geschäftshäuser	1 StP je 30 qm NF (V), mind. 2 Stpl. je Laden**	1 FSt je 60 qmNF(V), mind. 2 je Laden	
3.2	Verbrauchermärkte	1 StP je 10 m ² NF (V)	1 FSt je 80 qmNF (V)	
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten v. überörtl. Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 StP je 3 Sitzplätze bzw. Besucher	1 FSt je 10 Sitzplätze bzw. Besucher	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Vortragssäle)	1 StP je 3 Sitzplätze	1 FSt je 10 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 StP je 10 Sitzplätze	1 FSt je 20 Sitzplätze	
5.	Sport und Freizeit			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 StP je 200 qm Sportfläche	1 FSt je 200 qm Sportfläche	

5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 StP je 200 qm Sportfläche, zusätzl. 1 StP je 10 Besucherplätze	1 FSt je 200 qm Sportfläche, zusätzl. 1 FSt je 10 Besucherpl.	
5.3	Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 StP je 30 qm Hallenfläche	1 FSt Je 30 qm Hallenfläche	
5.4	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 StP je 30 qm Hallenfläche zus. 1 StP je 10 Besucherplätze	1 FSt je 30 qm Hallenfläche zus. 1 FSt je 10 Besucherplätze	
5.5	Stockschützenbahnen	4 StP je Bahn	4 FSt je Bahn	
5.6	Freibäder u. Freiluftbäder	1 StP je 200 qm Grundstücksfläche	1 FSt je 200 qm Grundstücksfläche	
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	2 FSt je Spielfeld	
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 StP je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 FSt je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.9	Minigolfplätze	10 StP je Minigolfanlage	10 FSt je Anlage	
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 StP je Bahn	4 FSt je Bahn	
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten aller Art	1 StP je 10 qm Gastraumfläche	1 FSt je 10 qm Gastraumfläche	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 StP je Fremdenzimmer***	1 FSt je 10 Betten	
6.3	Jugendherbergen	1 StP je 4 Betten	1 FSt je 4 Betten	
6.4	Spielhallen (z. B. mit Automaten) u. ä. Vergnügungsstätten	1 StP je 5,0 qm NF	1 FSt je 20 qm NF	
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten	1 StP je 2,5 Betten	-	
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 StP je 3 Betten	-	
7.3	Altenpflegeheime	1 StP je 3 Betten	-	
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonst. Bildungseinrichtungen			
8.1	Grundschulen	1,5 StP je Klasse	1 FSt je 10 Schüler	-
8.2	Weiterführende Schulen	2 StP je Klasse, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 FSt je 5 Schüler	-

8.3	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschule, Berufsfachschule	2 StP je Klasse, zusätzl. 1 Stpl. je 3 Schüler über 18 Jahre	1 FSt je 5 Schüler	-
8.4	Einrichtung der Erwachsenenbildung	1 StP je 4 Kursplätze	1 FSt je 4 Kursplätze	-
8.5	Sonderschulen für Behinderte	1 StP je 10 Schüler	1 FSt je 4 Schüler	-
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 StP je 20 Kinder, je Gruppe 1 StP für Leiter	1 FSt je 10 Kinder	-
8.7	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 StP je 10 Besucherpl.	1 FSt je 10 Besucher	-
8.8	Bibliotheken	1 StP je 30 qm NF	1 FSt je 30 qm NF	-
8.9	Berufsbildungswerk, Ausbildungsstätte	1 StP je 3 Auszubildende	1 FSt je 3 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerksbetriebe, Industriebetriebe	1 StP je Beschäftigten	1 FSt je 10 Beschäft.	20%
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 StP je 80 m ² NF oder je 1,5 Beschäftigte ****1	1 FSt je 10 Beschäft.	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 StP je Wartungs- oder Reparaturstand jedoch mind. 6 Stpl.	-	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 StP je Pflegeplatz	-	-
9.5	Automatisierte Kraftfahrzeugwaschstraßen	2 StP je Waschpl. *****	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze z. Selbstbedienung	3 StP je Waschpl.	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	1 FSt je 2 Kleingärt.	-
10.2	Friedhöfe	1 StP je 1.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 StP	1 FSt. je 1.000 qm Grundstücksfläche, mind. 10 FSt	-

Abkürzungen

StP	KFZ-Stellplatz
FSt	Fahrrad-Stellplatz
WFl	Wohnfläche entsprechend Wohnflächenverordnung (WoFIV)
NF	Nutzfläche entsprechend DIN 277
NF(V)	Verkaufsnutzfläche

- **** Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- ***** Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mind. 6 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Hinweis zu den Pos. 1.1, 1.2 und 1.3: hiervon ausgenommen Gebäude < 3 Wohnungen

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln und Niederlegung in der Verwaltung am 28.9.21 amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 28.9.2021 in Kraft.



(Siegel)

Pastetten, den 28. SEP. 2021

Ferdinand Geisberger, Erster Bürgermeister